

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Logistikzentrum Fachenfelde Süd"

### Stellungnahme zu Einwendungen bzgl. des Artenschutzes

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Bleckede (23.06.2020)

#### A) zum aktuellen Fund der Feldgrille (*Gryllus campestris*) – Winsener Anzeiger, 12.06.2020

Unter der Überschrift „Wird die Feldgrille zum Stolperstein für ALDI?“ wird im Winsener Anzeiger vom 12.06.2020 über den aktuellen Fund einer Population der Feldgrille (*Gryllus campestris*) im Plangebiet für das Logistikzentrum Fachenfelde Süd berichtet. Der Fund wurde „von Naturschützern des BUND und des NABU gemacht“, offenbar aktuell im Mai/Juni 2020.

Die Kartierungen zum Artenschutzgutachten für die Planung wurden 2017 und 2018 durchgeführt. Die beteiligten Gutachter (J. Wübbenhorst, D. Westphal) sind beide gut mit der Feldgrille vertraut. Herr Dietrich Westphal, langjähriger Umweltschutzbeauftragter der Gemeinde Stelle und bis 2015 Vorsitzender des NABU Winsen, ist ein ausgewiesener Heuschrecken-Experte, der über besonders gute Kenntnisse der Heuschreckenfauna des Landkreises Harburg verfügt.

Die Heuschrecken waren zwar nicht im Untersuchungsauftrag enthalten, Herr Dr. Westphal hat jedoch eine Liste der im August 2017 im Gebiet erfassten Heuschreckenarten zusammengestellt, die im Gutachten auch enthalten ist. Zur Hauptaktivitätszeit der Feldgrille, im Mai und Juni, fanden 2018 die Brutvogelkartierungen im Gebiet statt. In dieser Zeit ist die Feldgrille aufgrund ihres lauten Gesangs (unter günstigen Bedingungen > 100 m weit wahrnehmbar) nicht zu überhören.

- ➔ Es kann daher mit Sicherheit gesagt werden, dass die Feldgrille 2017/2018 noch nicht im Gebiet anwesend war.

Die Feldgrille gehört nicht zu den nach BArtSchV besonders oder streng geschützten Arten und ist auch nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet. Für Niedersachsen wird sie jedoch auf der Roten Liste (GREIN 2005) als „vom Aussterben bedroht“ (RL 1) eingestuft. Im östlichen Tiefland, das die Naturräumlichen Regionen „Stader Geest“, „Weser Aller-Flachland“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (und somit auch das Plangebiet) umfasst, wird die Art als „stark gefährdet“ (RL 2) eingestuft.

Die Feldgrille profitiert aktuell offenbar von der Klimaerwärmung (FISCHER et al. 2016). In den vergangenen 10 Jahren hat sie ihr Verbreitungsgebiet im östlichen Niedersachsen wieder deutlich ausgedehnt. Speziell in den letzten Jahren seit 2018 sind vielerorts neue Gebiete besiedelt worden. Aktuelle Beobachtungen gibt es inzwischen auch aus Hamburg (Mellingburger Alsterschleife; Quelle: naturgucker.de). An der niedersächsischen Mittelbe zwischen Bleckede und Schnackenburg ist die Art inzwischen weit verbreitet und regelmäßig auf schütter bewachsenen Standorten zu finden (Magerrasen, Sand-Halbtrockenrasen, Trockene Ruderalfluren, aber auch lückig bewachsene Ackerflächen mit Blühstreifen; eig. Beob.). Die aktuelle Entwicklung wird in der Roten Liste (GREIN 2005) sowie in der Publikation „Fauna der Heuschrecken in Niedersachsen; GREIN 2010, mit Stand vom 31.10.2008) noch nicht abgebildet. Eine (noch ausstehende) Aktualisierung der Roten Liste würde bei der Feldgrille vermutlich zu einer Herabstufung der Gefährdungskategorie führen.

Die Feldgrille kann sehr hohe Populationsgrößen erreichen, neigt aber zu starken Schwankungen. Anders als im Zeitungsartikel vermutet, ist das neu gefundene Vorkommen bei Stelle sicher weder das nördlichste in Deutschland noch eines der größten Vorkommen in Niedersachsen.

Da die im Plangebiet vorkommenden Heuschreckenarten (incl. der nun hinzugekommenen Feldgrille) nicht zu den FFH-Arten gehören, sind sie im strengen Sinne kein Gegenstand der

Artenschutzprüfung, die hier § 44 Abs. 5 BNatSchG folgt. Dennoch werden sie in der vorgelegten Artenschutzprüfung insoweit bereits behandelt, als Anforderungen an die im Rahmen der Eingriffsregelung (nach § 14 und 15 BNatSchG) zu planenden Kompensationsmaßnahmen definiert werden (Kap. 5.6.4).

- ➔ Die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen sehen bereits die Schaffung nährstoffarmer, lückig bewachsener Flächen für die betroffenen Heuschreckenarten vor.
- ➔ Angesichts der aktuell starken Arealexansion der Feldgrille ist damit zu rechnen, dass neu geschaffene, geeignete Habitate relativ schnell besiedelt werden.

Am 16.06.2020 erfolgte eine Erfassung der Feldgrille durch den Dipl.-Biol. Lutz von der Heyde (Deutsch Evern). Es wurden insgesamt 6 rufende Feldgrillen gefunden (s. Karte). Vier Tiere riefen auf der Ackerbrache, die südöstlich an das Plangebiet angrenzt und nicht Teil des B-Planes ist. Zwei weitere riefen daran angrenzend in Bereichen ehemaliger Ackerflächen am Südrand des Plangebietes, in denen durch Abschieben des Oberbodens in jüngster Zeit sandige Offenbodenflächen entstanden sind.

Als Ergebnis kann also festgehalten werden, dass die schon länger bestehende Ackerbrache, die vom Bauvorhaben nicht direkt betroffen ist, offenbar der Hauptlebensraum der relativ kleinen lokalen Feldgrillenpopulation ist. Hier besteht für die Grillen auch noch ein gewisses Expansionspotenzial. Die Besiedlung des Plangebietes selbst wurde offenbar erst durch bereits erfolgte Erdarbeiten (Untersuchung Bodendenkmal?) ermöglicht.

Die aktuelle Freiflächenplanung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sieht im Südwesten und im Nordosten Kompensationsmaßnahmen für Reptilien und Heuschrecken vor (Entwicklung eines Waldsaums mit Strauchgruppen, Lesesteinhaufen, Totholzhaufen, Blühflächen mit Wildblumenarten; Entwicklung einer Brachfläche für Reptilien mit niedrig wachsenden Sträuchern, Lesesteinhaufen und Totholzhaufen). Auf diesen Flächen, vor allem im Südosten, erscheint auch die Ansiedlung einzelner Feldgrillen möglich.

Entscheidend für die Erhaltung der lokalen Feldgrillenpopulation dürfte jedoch die Erhaltung der lückig bewachsenen Ackerbrache sein, die außerhalb des Plangebietes liegt.

Wie bereits erwähnt, ist die Feldgrille eine Art mit aktuell dynamischer und natürlicherweise starken Schwankungen unterworfenen Bestandsentwicklung. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erlauben voraussichtlich auch nach Umsetzung der Maßnahme die Ansiedlung einer ähnlichen (kleinen) Zahl von Feldgrillen innerhalb des Plangebietes, wie sie aktuell dort vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund kann der Verlust von wenigen Feldgrillenrevieren durch die Umsetzung des Bauvorhabens als ausreichend kompensiert gelten.

## **B) Vollständigkeit der Brutvogelerfassung**

2018 (mit einer zusätzlichen Begehung bereits am 20.06.2017) wurde eine vollständige Brutvogelerfassung nach den üblichen Standards der Revierkartierungsmethode durchgeführt. Aus welchen Gründen die Kartierung als unvollständig kritisiert wird, wurde nach meiner Kenntnis von den Einwendern nicht genauer dargelegt.

Aus den letzten Jahren wurden Beobachtungen von Kranichen im Plangebiet angeführt. Grundsätzlich kommt das Feuchtwaldgebiet der Pennekuhle theoretisch als Kranichbrutplatz in Frage, zumindest in nassen Jahren. Kraniche brüten inzwischen in Norddeutschland auch in unmittelbarer Nähe stark befahrener Straßen und in der Nähe von Siedlungs- und Gewerbebereichen, wenn sie ein kleinräumig geeignetes Nesthabitat vorfinden.

2018 war diese Art jedoch während der Brutzeit im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung eindeutig nicht anwesend. Auch auf der Online-Beobachtungsplattform ornitho.de, die von sehr vielen haupt- und ehrenamtlichen Vogelkundlern zur Sammlung von

Beobachtungsdaten genutzt wird, finden sich bis einschließlich 2020 keine Kranichbeobachtungen brutverdächtiger Vögel aus dem Plangebiet.

Seit mind. 2017 bis 2020 wurde allerdings westlich von Fachenfelde nach ornitho-Daten von mehreren Beobachtern wiederholt ein Kranichbrutpaar gemeldet, das auch 2020 offenbar erfolgreich Junge aufgezogen hat. Der genaue Brutplatz dieses Paares geht aus den zugänglichen Daten nicht hervor. Alle Beobachtungen wurden jedoch in dem Grünlandgebiet am Kohlenbach westlich der Straße „Fachenfelde“ gemacht (sowohl nördlich als auch südlich der K86 Harburger Straße) und damit etwa 700-800 m westlich/nordwestlich des Plangebietes.

Dass dieses Paar im Feuchtwaldbereich der Pennekuhle gebrütet hat, ist demnach sehr unwahrscheinlich (und für 2018 wie gesagt auszuschließen).

Zum Graureiher verweise ich auf die bereits im Februar 2020 erstellte Stellungnahme.

### **C) Auswahl der untersuchten Artengruppen**

Die Auswahl der untersuchten Artengruppen wurde als unvollständig kritisiert, im Einzelnen wurde eine Untersuchung der Tagfalter- und Wildbienenfauna von den Einwendern für notwendig erachtet.

Faunistische Erfassungen können grundsätzlich aufgrund der Vielzahl der Artengruppen und Arten sowie der oft aufwendigen Methodik und erforderlichen Expertenkenntnisse niemals vollständig sein. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist ausdrücklich auf die besonders und streng geschützten Arten beschränkt, in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 44 Abs. 5 auf die Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie diejenigen Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht<sup>1</sup>.

In Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde können bestimmte Artengruppen hinzukommen, die dann zwar nicht in den speziellen Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen), wohl aber in der Bearbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.

Am 14.06.2017 fand in der Kreisverwaltung des LK Harburg ein Abstimmungsgespräch u.a. zum Umfang der benötigten faunistischen Kartierungen statt. Beschlossen wurde eine Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, außerdem die Kartierung von Nestern hügelbauender Ameisenarten. Zudem sollten in vorherigen Untersuchungen 2007 erhobene Daten berücksichtigt werden.

Für die Erfassung weiterer Artengruppen von Wirbellosen wie Tagfalter, Wildbienen usw. im Rahmen von Bauprojekten muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (eine vollständige Erfassung ist nicht möglich, und jede zusätzliche Artengruppe bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Finanzbedarf) ein besonderer Grund gegeben sein. Dies kann z.B. die Ausstattung des Plangebietes mit besonders artenreichen und/oder seltenen Biotopen sein (z.B. Heiden, Moore, Magerrasen, artenreiches Extensivgrünland etc.). Auch wenn aus älteren Kartierungen Hinweise auf Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten vorliegen, kann dies Anlass für eine aktualisierte Erfassung dieser Arten sein.

Im Fall des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes „Sondergebiet Logistikzentrum Fachenfelde Süd“ war beides nicht der Fall.

---

<sup>1</sup> Nach dem Wortlaut von § 44 Abs. 5 kommen theoretisch die Arten hinzu, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"; PETERSEN (2011)). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt (die geltende Fassung stammt vom 06. Februar 2005).

Eine Bestandserfassung und Bewertung der Biotoptypen wurde wie üblich im Rahmen des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung durchgeführt. Als Biotoptypen mittlerer bis hoher Bedeutung wurden neben einem Stillgewässer im Wesentlichen die feuchten Laubwaldbereiche der Pennekuhle identifiziert. Hinzu kommen kleinflächig vorhandene Ruderalfluren. Der größte Teil des Plangebietes wird von intensiv genutzten Ackerflächen (und damit Biotoptypen sehr geringer Bedeutung) eingenommen. Die Heuschreckenerfassung 2007 erbrachte Nachweise für eine Reihe verbreiteter, in Niedersachsen nicht gefährdeter Heuschreckenarten (wobei die östlich angrenzende Böschung der Bahnlinie und weitere unmittelbar angrenzende Flächen außerhalb des Plangebietes mit einbezogen wurden).

Artenreiche Insektenlebensgemeinschaften mit dem Vorkommen auch seltener und gefährdeter Arten waren daher allenfalls für das Waldgebiet der Pennekuhle, nicht aber für die Offenlandflächen zu erwarten. Da das Waldgebiet im Wesentlichen erhalten bleibt, war ein besonderer Anlass für die Einbeziehung weiterer Artengruppen in die Untersuchungen 2017/2018 fachlich nicht gegeben.

#### **D) Alter der Kartierungsdaten**

Die für die Artenschutzprüfung 2017/2018 erhobenen Daten sind 2020 sicherlich nicht als veraltet anzusehen. Die Daten aus den 2007 erfolgten Untersuchungen wurden für die Brutvögel, Fledermäuse und Heuschrecken zum Vergleich mit den aktuellen Daten herangezogen, die Potenzialabschätzung für Nachfalterarten von 2007 wurde nachrichtlich übernommen.

Der Vorwurf, die Auswertung basiere auf veralteten Daten, ist daher zurückzuweisen.

#### **Literaturverzeichnis**

- FISCHER, J., D. STEINLECHNER, A. ZEHM, D. PONIATOWSKI, T. FARTMANN, A. BECKMANN & C. STETTNER (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. Bestimmen - Beobachten - Schützen. Wiebelsheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung Stand 1.5.2005. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25: 1–20.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Datenstand 31.10.2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs.: 1–183.
- PETERSEN, S. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung. naturschutz-info (Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): 8–14.